

Rechtsschutzordnung über die Gewährung von Rechtshilfe im Dienst- arbeits- und Sozialrecht nach § 2 Absatz 2 der Satzung des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern

§ 1 Grundsätze des Rechtsschutzes

Der Verband gewährt seinen Einzelmitgliedern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie deren Hinterbliebenen (siehe auch § 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des vkm) Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen dieser Ordnung.

Korporativ angeschlossene Mitglieder erhalten ausschließlich Rechtsberatung, es sei denn sie zahlen den erhöhten Beitrag für den Rechtsschutz. Die versicherten Leistungsarten sind:

- Arbeits-/Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, sowie aus öffentlich/rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- Sozialgerichtsrechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz für Mitglieder des vkm-Bayern.
2. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche und mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates und einer Auskunft. Die Mitglieder erhalten Auskünfte und Belehrungen in Rechtssachen nur, soweit sie im Einzelfall darum ersuchen.
3. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen Tätigkeit eines Mitgliedes stehen. Ausgenommen sind Rechtsfälle in der Eigenschaft als Dienststellenleitung.
2. Verfahrensrechtsschutz besteht im Arbeitsrechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Der Verfahrensrechtsschutz beinhaltet weiter den Sozialgerichtsrechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes

1. Verfahrensrechtsschutz wird nur nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von sechs Monaten (Wartezeit) gewährt und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat oder von grundlegender Bedeutung für den vkm-

Bayern ist. Er wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Bestrebungen des vkm-Bayern zuwider läuft.

2. Rechtsauskünfte durch die Geschäftsstelle werden auch vor Erfüllung der Wartezeit erfüllt. Die Vereinbarung über eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

3. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied nach der aktuellen Beitragsstruktur den seinem Einkommen entsprechenden Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß regelmäßig gezahlt hat.

4. Besteht für das Mitglied bereits eine private Rechtsschutzversicherung, so ist diese im Rechtsschutzfall vorleistungspflichtig, sofern die vorgenannten Leistungsarten aus diesem Vertrag versichert sind. Insoweit gilt subsidiäre Deckung als vereinbart.

§ 5 Durchführung des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz wird durch den vkm-Bayern gewährt. Die Geschäftsstelle erteilt durch die dort Tätigen und die vom vkm-Bayern Beauftragten insbesondere im Verfahrensrechtsschutz Rechtsauskünfte.

2. Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr von der Geschäftsstelle betreut werden können, entscheidet der Geschäftsführer des vkm-Bayern über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles.

§ 6 Rechtsschutzkosten

1. Die Rechtsberatung wird durch die Geschäftsstelle kostenlos erteilt.

2. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens fallen für das Mitglied 200 Euro Selbstbeteiligung an. Dieser Betrag ist auf das Konto des vkm-Bayern vor Beginn des Verfahrens einzuzahlen.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens aus dem vkm-Bayern aus, sind die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes von ihm zu erstatten. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden. Das Rückforderungsverfahren wird von der Geschäftsstelle durchgeführt.

§ 7 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 8 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

1. Verfahrensrechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gewährt. Dem Mitglied obliegt eine umfassende Mitwirkungspflicht. Dem Antrag auf Rechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen und Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate beizufügen.

2. Der Rechtsschutzantrag ist an die Geschäftsstelle des vkm-Bayern zu richten.

3. Der Verfahrensrechtsschutz ist für jede Instanz gesondert zu beantragen. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich vor Rechtshängigkeit des Streitfalles, für die weiteren Instanzen rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, **unverzüglich** einzureichen.

4. Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den vkm-Bayern überwacht. Der vkm-Bayern kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.

6. Der vkm-Bayern ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu wahren.

§ 9 Kostenabrechnung

1. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit vorheriger Einwilligung des vkm-Bayern getroffen werden.

2. Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diesen an den vkm-Bayern abzutreten.

§ 10 Entzug des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht, wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Bereits gezahlte Kosten sind zu erstatten.

2. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des vkm-Bayern ist.

3. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder ergibt sich eine veränderte grundsätzliche Beschlusslage oder Vereinbarung durch den vkm-Bayern, so kann der vkm-Bayern den Rechtsschutz für den weiteren Verlauf des Verfahrens entziehen.

4. Eine Rechtsschutzgewährung kann in begründeten Fällen zu Lasten des Mitglieds widerrufen werden, insbesondere dann, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist.

§ 11 Gültigkeit, Inkrafttreten

Die Rechtsschutzordnung des vkm-Bayern tritt in Kraft durch Beschluss des Vorstandes vom 29.09.06 in Heilsbronn, geändert in der Vorstandssitzung vom 04. April 2011.